

# Alles was Recht ist...

Selten hat eine Gesetzesänderung in unseren Kreisen die Gemüter so sehr bewegt wie das 11. Änderungsgesetz zum Luftverkehrsgesetz, das am 1. März 99 in Kraft tritt. Die gewerbsmäßige Verwendung von Luftsportgeräten wird erlaubt und sogar genehmigungsfrei.

Seit eh und je brauchte man für gewerbsmäßige Rundflüge eine Betriebsgenehmigung. Diese Genehmigung wurde von den Luftfahrtbehörden der Länder (RP) ausgestellt. Bei den Luftsportgeräten war es aber durch den § 66 LuftVZO untersagt, eine Genehmigung auszustellen. Damit war gewerbliches Fliegen mit ULs faktisch verboten. (siehe 1. Kasten)

Der Entwurf zum 11. Änderungsgesetz sah sogar im LuftVG ein Verbot für gewerbliches Fliegen mit Luftsportgeräten vor. Damit wäre der Verstoß zum Straftatbestand erhoben worden. Dagegen hatten die Verbände ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben (wir berichteten - siehe hierzu die linke Spalte LuftVG).

Beim endgültigen Text des Änderungsgesetzes wurde das geplante Verbot herausgenommen und sogar die Genehmigungspflicht aufgehoben (siehe hierzu die rechte Spalte LuftVG). Mit dem gleichen Änderungsgesetz wurde auch die Luftverkehrszulassungsordnung geändert und der neuen Rechtslage angepaßt. Damit wurde das Verbot der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftsportgeräten aufgehoben (letzter Kasten).

Jo Konrad

So war es bisher:

## Die LuftVZO in der alten Fassung

### 2: Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke

#### § 66 Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke wird von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt.

Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftsportgeräten für sonstige Zwecke ist nicht zulässig; der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen.

Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn diese Verwendung überwiegend in dem anderen Land erfolgt und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.

### Entwurf 11. Änderungsgesetz zum LuftVG

#### 16. § 20 wird wie folgt gefaßt:

##### § 20

(1) Juristische oder natürliche Personen sowie Personenhandels-gesellschaften bedürfen für

1. gewerbsmäßige Rundflüge in Luftfahrzeugen, mit denen eine Beförderung nicht zwischen verschiedenen Punkten verbunden ist,
2. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen mit Ballonen

einer Betriebsgenehmigung (Luftfahrtunternehmen). Der Genehmigungspflicht unterliegt auch die nichtgewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht in Luftfahrzeugen gegen Entgelt; ausgenommen hiervon sind Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern und mit Luftfahrzeugen, die für höchstens vier Personen zugelassen sind. Die gewerbsmäßige Verwendung von Luftsportgeräten, ausgenommen in Flugschulen zur Ausbildung von Luftfahrern, ist nicht zulässig.

### Gültiger Text 11. Änderungsgesetz zum LuftVG

#### 3. Unterabschnitt

#### Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen

##### § 20

(1) Juristische oder natürliche Personen sowie Personenhandels-gesellschaften bedürfen für

1. gewerbsmäßige Rundflüge in Luftfahrzeugen, mit denen eine Beförderung nicht zwischen verschiedenen Punkten verbunden ist,
2. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen mit Ballonen

einer Betriebsgenehmigung (Luftfahrtunternehmen). Der Genehmigungspflicht unterliegt auch die nichtgewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen gegen Entgelt; ausgenommen hiervon sind Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern und mit Luftfahrzeugen, die für höchstens vier Personen zugelassen sind. Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten nicht für Luftsportgeräte.

Fortsetzung: Auszug aus dem  
Entwurf 11. Änderungsgesetz zum LuftVG

16. § 20 wird wie folgt gefaßt:

§ 20

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann, insbesondere wenn der Antragsteller oder andere für die Beförderung verantwortliche Personen nicht zuverlässig sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die für den sicheren Luftverkehrsbetrieb erforderlichen finanziellen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachgewiesen werden. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Luftfahrzeuge verwendet werden sollen, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen. Der deutschen Luftfahrzeugrolle gleichgestellt sind die Eintragungsregister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(3) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Das Ruhen der Genehmigung auf Zeit kann angeordnet werden, wenn dies ausreicht, um die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs aufrechtzuerhalten. Die Genehmigung erlischt, wenn von ihr länger als sechs Monate kein Gebrauch gemacht worden ist.

Gültiger Text 11. Änderungsgesetz zum LuftVG

3. Unterabschnitt  
Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen

§ 20

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann, insbesondere wenn der Antragsteller oder andere für die Beförderung verantwortliche Personen nicht zuverlässig sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die für den sicheren Luftverkehrsbetrieb erforderlichen finanziellen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachgewiesen werden. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Luftfahrzeuge verwendet werden sollen, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen. Der deutschen Luftfahrzeugrolle gleichgestellt sind die Eintragungsregister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(3) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Das Ruhen der Genehmigung auf Zeit kann angeordnet werden, wenn dies ausreicht, um die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs aufrechtzuerhalten. Die Genehmigung erlischt, wenn von ihr länger als sechs Monate kein Gebrauch gemacht worden ist.

(4) Für die Erteilung der Betriebsgenehmigung für die Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht durch Unternehmen im gewerblichen Flugverkehr nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

So ist es ab 1. März 1999:

**Die LuftVZO in der neuen Fassung**

**2. Nichtgewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen**

**§ 66 Genehmigungsbehörde**

Die Genehmigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes werden von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt. Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn der Schwerpunkt der beabsichtigten Tätigkeit in diesem Lande liegt und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.

## Rechtliche Grundlagen der gewerblichen Nutzung von Ultraleichtflugzeugen

Selten hat eine Gesetzesänderung in unseren Kreisen die Gemüter so sehr bewegt wie das 11. Änderungsgesetz zum Luftverkehrsgesetz, das am 1. März 99 in Kraft trat. Die gewerbsmäßige Verwendung von Luftsportgeräten ist erlaubt und das sogar genehmigungsfrei.

Seit eh und je brauchte man z. B. für gewerbsmäßige Rundflüge eine Betriebsgenehmigung. Diese Genehmigung wurde von den Luftfahrtbehörden der Länder (RP) ausgestellt. Bei den Luftsportgeräten war es aber durch den § 66 LuftVZO untersagt, eine Genehmigung auszustellen. Damit war gewerbliches Fliegen mit ULs faktisch verboten.

Der Entwurf zum 11. Änderungsgesetz sah ursprünglich sogar im LuftVG ein Verbot für gewerbliches Fliegen mit Luftsportgeräten vor. Damit wäre der Verstoß zum Straftatbestand erhoben worden. Dagegen hatten wir ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und damit Erfolg gehabt.

Beim endgültigen Text des Änderungsgesetzes wurde das geplante Verbot für Luftsportgeräte herausgenommen und sogar die Genehmigungspflicht aufgehoben. Mit dem gleichen Änderungsgesetz wurde auch die Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) geändert und der neuen Rechtslage angepasst.

Damit wurde das Verbot der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftsportgeräten aufgehoben.

### Alter Text § 66 LuftVZO Genehmigungsbehörde gültig bis 28. Febr. 99

Die Genehmigungen zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke wird von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt. Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftsportgeräten für sonstige Zwecke ist nicht zulässig; Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn diese Verwendung überwiegend in dem anderen Land erfolgt und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.

### Neuer Text § 66 LuftVZO Genehmigungsbehörde gültig seit 1. März 99

Die Genehmigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes werden von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt. Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn der Schwerpunkt der beabsichtigten Tätigkeit in diesem Lande liegt und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.

### Neuer Text § 20 LuftVG gültig seit 1. März 99

(1) Juristische oder natürliche Personen sowie Personenhandelsgesellschaften bedürfen für

1. gewerbsmäßige Rundflüge in Luftfahrzeugen, mit denen eine Beförderung nicht zwischen verschiedenen Punkten verbunden ist,
2. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen mit Ballonen

einer Betriebsgenehmigung (Luftfahrtunternehmen). Der Genehmigungspflicht unterliegt auch die nichtgewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen gegen Entgelt; ausgenommen hiervon sind Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern und mit Luftfahrzeugen, die für höchstens vier Personen zugelassen sind. Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten nicht für Luftsportgeräte.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann, insbesondere wenn der Antragsteller oder andere für die Beförderung verantwortliche Personen nicht zuverlässig sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die für den sicheren Luftverkehrsbetrieb erforderlichen finanziellen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachgewiesen werden. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Luftfahrzeuge verwendet werden sollen, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen. Der deutschen Luftfahrzeugrolle gleichgestellt sind die Eintragsregister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(3) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Das Ruhen der Genehmigung auf Zeit kann angeordnet werden, wenn dies ausreicht, um die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs aufrechtzuerhalten. Die Genehmigung erlischt, wenn von ihr länger als sechs Monate kein Gebrauch gemacht worden ist.

(4) Für die Erteilung der Betriebsgenehmigung für die Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht durch Unternehmen im gewerblichen Flugverkehr nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## 2. Nichtgewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen

### LuftVZO § 66

#### Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes werden von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt. Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn der Schwerpunkt der beabsichtigten Tätigkeit in diesem Lande liegt und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.